

**Satzung**  
**donum vitae**  
**im Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.**

**Präambel**

Vor dem Hintergrund des Ausstiegs der katholischen Kirche aus der gesetzlich geregelten Schwangerschaftskonfliktberatung und der darauf folgenden Gründung des Vereins donum vitae im Rheinisch-Bergischen Kreis e. V. im Jahre 2000 durch engagierte Christen und Christinnen, bestätigt und ermutigt durch die breite Annahme des Beratungsangebots von donum vitae in der Bevölkerung, die donum vitae als feste Größe in der Schwangerschaftsberatung im Rheinisch-Bergischen Kreis etabliert hat, in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder den Einsatz für eine an christlichen Werten orientierte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, geleitet vom Respekt vor der Selbstbestimmung von Frauen und Paaren, der eine ergebnisoffene Beratung fordert und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht, in dem steten Bemühen, die Entwicklung individueller Lebensperspektiven für Frauen, Paare und Familien umfassend zu unterstützen, im Bewusstsein der Notwendigkeit, sein Beratungsangebot und begleitende Aktivitäten stetig weiterzuentwickeln, geleitet von einem unserer Gesellschaft entsprechenden Demokratieverständnis und dessen Umsetzung auch in den eigenen Strukturen, hat der Verein donum vitae im Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. die folgende Neufassung seiner Vereinssatzung beschlossen.  
Die Satzung gibt den Stand der Mitgliederversammlung vom 12.05.2022 wieder.

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
donum vitae im Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist auf Landesebene Mitglied des Landesverbandes donum vitae NRW e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist durch den Vorstand des Bundesverbandes „donum vitae zur Förderung des Schutzes menschlichen Lebens e. V.“ mit Sitz in Bonn, anerkannt.
- (3) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Sicherstellung der Beratung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), des Strafgesetzbuches (StGB), des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes (AG SchKG) und der Verordnung dazu (VO AG SchKG) sowie des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese umfassen insbesondere die Beratung im Schwangerschaftskonflikt in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft,

- die Beratung im Umfeld von vertraulicher Geburt,
- die Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch,
- die allgemeine Schwangerenberatung,
- die Beratung vor, während und nach der Pränataldiagnostik,
- die Lebensberatung von Familien mit Kleinkind,
- die Beratung über Frühe Hilfen und
- die sexualpädagogische Prävention.

Die Zweckverwirklichung der Mildtätigkeit erfolgt durch die Beratung und die Hilfe für Frauen und ihre Familien vor, während und nach der Geburt bis zum 3.-Lebensjahr des Kindes.

Zugleich fördert der Verein die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit in Jugendeinrichtungen, Jugendverbänden und Schulen.

Themenschwerpunkte sind hierbei: verantwortlicher Umgang mit Sexualität, Partnerschaft und Empfängnisverhütung sowie mit Schwangerschaftskonflikten.

- (4) Der Verein sichert die Qualität der Beratung im Sinne des im Jahre 2000 vom Bundesverband donum vitae beschlossenen Beratungskonzeptes. Zu diesem Zweck schafft der Verein notwendige, insbesondere inhaltliche, strukturelle und administrative Voraussetzungen u. a. durch die Einrichtung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis tätig werden.

- (5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Profils und zum Personal- und Qualitätsmanagement bietet der Verein im Rahmen bestehender Notwendigkeiten den Mitarbeitern Fortbildungsmöglichkeiten an und gewährleistet fallbezogen die Teilnahme an Fachkonferenzen sowie an Arbeitskreisen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann, jede natürliche oder juristische Person werden, die das Selbstverständnis und den Auftrag von „donum vitae im Rheinisch Bergischen Kreis e.V.“ anerkennt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) durch Tod bei natürlichen Personen,
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden kann, insbesondere, wenn ein Mitglied
  - das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
  - trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate in Rückstand geraten ist,

### **§ 5**

#### **Beitrag**

Mitgliedsbeiträge werden nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.  
Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder rein virtuell abgehalten werden. Welche Form jeweils gewählt wird, entscheidet der Vorstand. Bei allen drei Formen haben sämtliche teilnehmenden Mitglieder das volle Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem/r Vorsitzenden einzuladen.

Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist. Der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder
  - b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Beschluss über den Jahresabschluss,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden. Der Wortlaut von Änderungsanträgen ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

## §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen,
  - b) zwei Beisitzer/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen; je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat für die verbleibende Amtszeit in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die beiden Stellvertreter/innen, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied nach Nr. 1 a) zu unterzeichnen ist.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der Art der Beschlussfassung erklären.
- (7) Der Vorstand kann im Einzelfall zu seinen Beratungen sachverständige Dritte hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Entsendung von Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landes- und Bundesverbandes.
- (10) Der Vorstand erlässt eine Aufgabenzuordnung für die Geschäftsführung.

## § 9

### Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte Personen übertragen, die ihm nicht angehören und die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Die Geschäftsführung kann nach Bevollmächtigung durch den Vorstand in den durch ihn vorgesehenen Grenzen den Verein nach außen vertreten. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt sie mit beratender Stimme teil.

## § 10

### Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband donum vitae NRW e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für den Lebensschutz ungeborener Kinder, zu verwenden hat.

Bergisch Gladbach, den 11.05.2023



Barbara Voll-Peters, 1. Vorstandsvorsitzende



Nicole Pahl, stellvert. Vorstandsvorsitzende